



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

An alle
**EHAP-Projektträger/
Zuwendungsempfänger/innen**

REFERAT

VIGruEF2

HAUSANSCHRIFT

EHAP-Verwaltungsbehörde

POSTANSCHRIFT

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
53107 Bonn

E-MAIL

ehap@bmas.bund.de

INTERNET

www.ehap.bmas.de

Bonn, 17. März 2020

AZ 76200

Übergangsmaßnahmen aufgrund der Corona - Pandemie gelten bis 30. Juni 2020

Die mit diesem Schreiben vom 17. März 2020 gewährten Erleichterungen wurden in zentralen Punkten bis zum 30. Juni 2020 verlängert. Detaillierte Informationen zur konkreten Vorgehensweise sind in einer FAQ-Liste (Frage/Antwort-Liste) zusammengefasst, die unter www.zuwes.de veröffentlicht wurde.

Information der EHAP-Verwaltungsbehörde zum Umgang mit den Auswirkungen verschiedener Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus auf Projektumsetzungen im Rahmen des Operationellen Programms des EHAP

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuellen staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus wirken sich auf die Umsetzung von Kursen, Veranstaltungen, Beratungen etc. aus, die im Rahmen des EHAP-OP durchgeführt werden.

Die Projektträger/Zuwendungsempfänger/innen sind nun aufgefordert, selbstständig zu prüfen, ob Verschiebungen, Anpassungen oder Absagen von Aktivitäten und Angebotsformaten erforderlich werden und welche notwendigen Änderungen sich daraus für die Projektumsetzung ergeben. Bei diesen Entscheidungen sind die Anordnungen der zuständigen staatlichen Stellen (auf kommunaler Ebene in der Regel die Gesundheitsämter, im Übrigen landesweite Regelungen durch die Landesregierungen) zu beachten. Die Projektträger/Zuwendungsempfänger/innen teilen dem Bundesverwaltungsamt als umsetzende Stelle notwendige Anpassungen in Form einer Änderungsmitteilung samt kurzer Begründung mit (per Email).

Die EHAP-Verwaltungsbehörde des Bundes sichert zu, dass Projektträgern/Zuwendungsempfänger/innen keine Nachteile aufgrund dieser erforderlichen Projektanpassungen entstehen werden (z.B. soll bei verzögerter oder nicht vollständig erfüllter Zielerreichung keine Reduzierung der Fördermittel erfolgen).



Diese Regelung ist zunächst bis zum 30. April 2020 befristet. Sofern aufgrund sich verändernder Entwicklungen eine Neubewertung der Situation erforderlich ist, werden entsprechende Informationen zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekanntgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Markus Löbbert

(Leiter der EHAP-Verwaltungsbehörde des Bundes)